

Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald

Vom 22. Januar 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. April 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04. 05. 2020), wird wie folgt geändert:

Dem § 2a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Prüfungsleistung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine Prüfungsleistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde oder wenn es sich um eine Abschlussarbeit handelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 16. Dezember 2020, der Genehmigung der Rektorin vom 17. Dezember 2020 und des Bildungsministeriums vom 20. Januar 2021.

Greifswald, den 22.01.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021